

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde

# Information der Öffentlichkeit gemäß §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung



**LOTTER**  
**FLÜSSIGGAS**

Zu dieser Öffentlichkeitsinformation

Liebe Nachbarn, sehr geehrte Damen und Herren,

die Störfall-Verordnung verlangt von Betreibern von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, die Information der Nachbarschaft über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls.

Die Störfall-Verordnung hat dabei das Ziel, Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren, die in verfahrenstechnischen Anlagen entstehen können, zu schützen.

Unser Flüssiggaslager unterliegt der Störfall-Verordnung. Daher informieren wir Sie mit dieser Broschüre über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen.

Dem Unternehmen Gebr. Lotter KG liegt sehr viel daran, mit allen Bewohnern der Umgebung des Flüssiggaslagers in guter Nachbarschaft zu leben. Diese Mitteilung ist als Teil einer offenen Informationspolitik gegenüber den Bürgern und Nachbarn zu verstehen. Betrachten Sie diese Informationen daher als Teil unserer Sicherheitsvorsorge.

### **Gebr. Lotter KG - Der Sicherheit und der Umwelt verpflichtet**

Das Flüssiggas-Tanklager Ludwigsburg wurde 1970 erbaut und in Betrieb genommen. Es befindet sich mit einer Gesamtfläche von ca. 7000 m<sup>2</sup> im Industrie- und Gewerbegebiet Ludwigsburg, Waldäcker 15. Die Gesamtlagerkapazität beträgt ca. 980 t Flüssiggas. In den Jahren 1999/2000 wurde das Flüssiggaslager aufgrund der veränderten Gesetze und Vorschriften auf den neuesten Stand ertüchtigt. Seitdem erfolgt ständig die Anpassung der Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik.

Sicherheit beim Umgang mit Flüssiggas hat bei uns eine lange Tradition und ist für uns oberstes Gebot. Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung haben sich bislang bei uns nicht ereignet. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden werden wir auch weiterhin dafür sorgen, daß alle Sicherheitsvorkehrungen laufend dem Stand der Technik angepaßt werden. Gesundheitsgefahren für die Umgebung unseres Flüssiggaslagers können wir somit ausschließen.

### **Einholen weiterer Informationen**

Wir hoffen Ihnen mit den folgenden Informationen einen ausreichenden Überblick zur Thematik „Flüssiggas-Umschlaglager“ und „Verhalten bei Störfällen“ zu geben.

Das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung durch das Regierungspräsidium entsprechend § 16 der Störfall-Verordnung war der 27.11.2025. Weitere Informationen sowie das Sicherheitsdatenblatt können im Internet eingesehen werden unter:

**[www.lotter.de/geschaeftskunden/fluessiggas](http://www.lotter.de/geschaeftskunden/fluessiggas)**

Entsprechend §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung informieren wir Sie über:

### **1. Name des Betreibers:**

Gebr. Lotter KG

### **Anschrift des Betriebsbereiches:**

Gebr. Lotter KG Waldäcker 15  
71631 Ludwigsburg

### **2. Beauftragter für die Unterrichtung der Öffentlichkeit:**

Störfallbeauftragter Olaf Iglesias Tel. 07141/406-310

### **3. Anwendung der Störfall-Verordnung/ Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten**



Der Betriebsbereich des Flüssiggaslagers unterliegt seit seiner Inbetriebnahme den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Störfall-Verordnung. Alle Informationen gegenüber der zuständigen Behörde, die sich aus den Grund- bzw. den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung ergeben (insbesondere Anhang 5 Teil 1 und 2), wurden erfüllt.

### **4. Tätigkeiten im Betriebsbereich**

Das Flüssiggaslager dient der Lagerung und dem Umschlag von Flüssiggas nach DIN 51622 (Propan). Das Flüssiggas wird durch Eisenbahn-Kesselwagen und Straßentankwagen angeliefert und in neun erdgedeckten Lagerbehältern gelagert. An Tankwagenfüllstellen werden Tankwagen aus den Lagerbehältern zur Belieferung von Kundenbehältern gefüllt. Außerdem wird Flüssiggas in der Flaschenfüllanlage in Gasflaschen verschiedener Größen gefüllt. Von hier aus werden die Flaschen an Gewerbe- und Privatkundschaft ausgeliefert oder an der Verkaufsstelle direkt verkauft.

## 5. Stoffe/ Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können; wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale

Von der in der Störfall-Verordnung genannten Vielzahl von Stoffen, die einen Störfall verursachen können, ist im Betriebsbereich nur ein Stoff, Flüssiggas (Propan/Butan), vorhanden.  
Die Aufnahme in die Liste der Störfallstoffe ergibt sich allein daraus, daß es sich um ein brennbares Gas handelt.

Stoff	Flüssiggas (Propan/Butan nach DIN 51622 / DIN EN 589) gem. Verordnung 1272/2008 EG
 H220 Gefahrenhinweisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildet mit Sauerstoff (Luft) explosive Gemische</li> <li>• Schwerer als Luft</li> <li>• Gefährliche Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln möglich</li> <li>• Wirkt in hohen Konzentrationen narkotisch und erstickend</li> <li>• Flüssiges Gas verursacht bei Hautkontakt Erfrierungen und schwere Augenschäden</li> </ul>
 H280	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuer, offenes Licht und Rauchen vermeiden, von Zündquellen fernhalten</li> <li>• Vorsorge gegen elektrostatische Aufladung treffen</li> <li>• Für ausreichende Belüftung sorgen</li> <li>• Nicht in die Kanalisation gelangen lassen</li> </ul>

Weitere Angaben erhalten Sie aus den Sicherheitsdatenblätter auf [www.lotter.de/stoerfallverordnung/](http://www.lotter.de/stoerfallverordnung/)

Flüssiggas ist schwerer als Luft und verhartet mehr oder weniger am Boden. Evtl. austretende Gasmenigen sind als Nebel zu erkennen und verteilen sich schwadenförmig bis zu einer gewissen Höhe über dem Erdboden.

## 6. Gefährdungsarten bei einem Störfall/ mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

### Definition des Begriffes „Störfall“

Ein Störfall ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes bei der aus dem Tanklager durch Ereignisse wie z. B. durch eine Leckage austretendes Flüssiggas und eine sich daraus bildende explosive Gaswolke sofort oder später eine ernste Gefahr (durch eine Explosion und/oder Brand) hervorgerufen wird.

Unter ernster Gefahr ist zu verstehen:

- die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen
- eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre)
- eine Schädigung von Sachgütern

Generell gilt, daß freiwerden des Gas weder giftig noch wassergefährdend ist.

Flüssiggas ist umweltverträglich für Luft, Wasser, Grund und Boden. Es muss lediglich vermieden werden, daß sich ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet und auf eine Zündquelle stößt. Im Bereich des Flüssiggaslagers ist durch verschiedene Sicherheitsvorkehrungen alles getan, daß keine Gefahr entsteht.

Sollte wider Erwarten ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen, kann durch das Zusammenwirken von Sicherheitseinrichtungen und Schutzbereichen kein zündfähiges Gemisch aus dem Betriebsgelände gelangen. Das ist in einem Sicherheitsbericht den Behörden nachgewiesen. Dennoch soll laut Störfall-Verordnung bei Beachtung aller technischen und betriebsorganisatorischen Vorsorgemaßnahmen angenommen werden, daß bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Falle ist durch entsprechende Warnung dafür Sorge zu tragen, daß auch die vorübergehend betroffenen Nachbargelände frei von Zündquellen bleiben, bis sich das Gasgemisch hinreichend verdünnt hat, so daß eine Zündung ausgeschlossen ist.

## **7. Warnung und fortlaufende Information über den Verlauf eines Störfalls**

Störfall: Bei einem derartigen Ereignis werden durch die Gebr. Lotter KG folgende Stellen informiert:

- Feuerwehr und Polizei
- Regierungspräsidium Stuttgart
- unmittelbare Nachbarschaft

Die Information der Bevölkerung erfolgt ebenso wie die fortlaufende Unterrichtung durch die Polizei bzw. Feuerwehr.

## **8. Verhalten der Bevölkerung im Störfall**

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln auf der letzten Seite.

## **9. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bei einem Störfall**

Die Fa. Gebr. Lotter KG hat im Betriebsbereich des Flüssiggaslagers in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen. Dazu gehören:

- Die Lagerbehälter sind mit einer 1 m starken Erddeckung versehen
- Automatische Wasserberieselungseinrichtungen und eine Vielzahl von Pulverlöschern stehen bereit.
- Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sind installiert.
- Sämtliche elektrische Einrichtungen entsprechen den Richtlinien für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen.
- Lagerbehälter und Nebeneinrichtungen sind mit doppelten Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlussarmaturen ausgerüstet.
- Lagerbehälter, Füllrichtungen, Rohrleitungen sowie die gesamte Sicherheits- und Elektrotechnik werden regelmäßig gewartet und nach einem festgelegten Zeitplan durch eigene Sachkundige und externe Sachverständige geprüft.

- Mitarbeiter werden wiederkehrend speziell für den Umgang mit Flüssiggas geschult.
- Alarm und Störungen werden über eine ständig besetzte Stelle an den Bereitschaftsdienst, die Polizei und die Feuerwehr weitergeleitet.
- Betriebsanweisungen, die auf einen störungsfreien Arbeitsablauf und die Vermeidung von Bedienungsfehlern ausgerichtet sind, werden ebenso wie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan regelmäßig in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden fortgeschrieben.
- In regelmäßigen Zeitabständen wird zusammen mit der Feuerwehr ein Probealarm ausgelöst, um das Verhalten bei einer Betriebsstörung zu trainieren.
- Für den Fall, daß es durch Fehlbedienung oder technisches Versagen trotzdem zu einer Gasfreisetzung kommt, ist durch vielfältige Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, daß die Menge des frei werdenden Gases möglichst klein bleibt.
- Etwaige Gasfreisetzungen werden über eine sensible Gaswarnanlage frühzeitig erfaßt. Daraufhin werden automatisch die Rohrleitungen im entsprechenden Bereich abgesperrt, so daß im äußersten Fall nur die im jeweiligen Rohrleitungsabschnitt vorhandene Gasmenge entweichen kann.

## 10. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne



Die Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen innerhalb des Betriebsbereiches ist durch den internen Gefahrenabwehrplan abgedeckt. Darauf baut auch der externe Notfallplan der zuständigen Behörde auf, der für Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsbereiches gültig ist. Die Abstimmung der Gefahrenabwehrpläne zwischen Behörde und Unternehmen gewährleistet eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr. Allen Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten ist bei Eintreten eines Störfalles unbedingt Folge zu leisten.

## 11. Verhalten der Bevölkerung im Störfall

Wie Sie selbst zu Ihrer Sicherheit beitragen können entnehmen Sie bitte den:

„Verhaltensregeln bei Störfällen“

## Verhaltensregeln bei Störfällen

<p>Bei <b>Wahrnehmung</b> von:</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasgeruch</li> <li>• Rauchwolke</li> <li>• Lauter Knall</li> </ul>
<p>oder <b>Information</b> durch:</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lautsprecherdurchsagen von Polizei, Feuerwehr</li> </ul>
<p>verhalten Sie sich bitte strikt nach folgenden Regeln:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Unfallort fern bleiben</li> <li>• Keine Fahrzeuge benutzen</li> <li>• Sofort Gebäude aufsuchen</li> <li>• Kinder ins Haus bringen, aber nicht aus der Schule oder Kindergarten holen</li> <li>• Passanten aufnehmen und Behinderten helfen</li> <li>• Nachbarn verständigen</li> <li>• Fenster und Türen schließen</li> <li>• Klimaanlage ausschalten</li> <li>• Räume unter Erdgleiche verlassen und vom Unfallort abgewandte Räume aufsuchen</li> <li>• Aufzüge nicht benutzen</li> <li>• Nicht Rauchen, keine Funken verursachen</li> <li>• Radio einschalten und auf Durchsage der Regionalsender achten</li> <li>• Den Anweisungen von Feuerwehr und Polizei unbedingt Folge leisten</li> <li>• Telefonleitung nicht blockieren</li> <li>• Auf die Entwarnung über Radio oder Lautsprecherdurchsagen durch die Feuerwehr oder Polizei warten</li> </ul>



# LOTTER FLÜSSIGGAS

Gebr. Lotter KG | Handelsunternehmen | Waldäcker 15 | 71636 Ludwigsburg  
Telefon 07141 406 - 310 | Fax 07141 406 - 408 | fluessiggas@lotter.de | www.lotter.de